

Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformanpassungsgesetz – KHAG)

Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf zu Anlage 1 gem. § 135e SGB V		
Vorschrift	Stichwort	Stellungnahme
Nr. 15 (Artikel 1): Anlage 1 zu § 135e SGB V	Ergänzung der Anlage 1 um einen Allgemeinen Teil	Die Spaltenüberschriften der Anlage 1 geben die Struktur für die Qualitätskriterien vor (Verwandte LG, Sachliche Ausstattung, Personelle Ausstattung), wiederkehrende Formulierungen spezifizieren die Anforderungen je Leistungsgruppe. Im fachlichen Austausch zeigen sich sowohl zu den Spaltenüberschriften als auch zu wiederkehrenden Formulierungen sowie zu weiteren Inhalten deutliche Interpretationsunterschiede. Dies erschwert die sachgerechte Anwendung der Regelungen und führt zu Konflikten, die sich zwischen Leistungserbringern und Vertretern des MD bereits heute abzeichnen. Missverständliche Anforderungen sollten daher im Sinne einer konfliktfreien und bürokratiearmen Anwendung, wie auch im NRW-Krankenhausplan erfolgt, kurz und verbindlich erläutert werden. Dies trägt im Übrigen auch zu mehr Akzeptanz der Regelungen bei. Bei Bedarf wären dort zudem ergänzende Hinweise zu einfach beizubringenden Nachweisen für ein anerkanntes Prüfgeschehen vorstellbar. Der Leistungsgruppenausschuss (LGA) hat bereits mehrfach die Klärung bestimmter Formulierungen angeregt. Für diesen Zweck wird vorgeschlagen, der Anlage 1 einen Allgemeinen Teil voranzustellen. Änderungsvorschlag



		In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Nr. 2d folgende neue Nr. 3 eingefügt:
		"3. die Leistungsgruppen durch einen Allgemeinen Teil für ergänzende Erläuterungen zu erweitern".
		Die fortlaufende Nummerierung ist entsprechend anzupassen.
LG 2	Komplexe Endokrinologie	Bei der Angabe "Sofern Kinder und Jugendliche behandelt werden: LG Allgemeine Kinder- und Jugendmedizin" in der Spalte Standort handelt es sich um einen Übertragungsfehler. Der LGA hatte sich bereits auf die unten vorgeschlagene Änderung verständigt. Die Vorhaltung der LG Allgemeine Kinder- und Jugendmedizin wird hier durch die geänderte Formulierung mit entsprechenden Strukturanforderungen in der LG 2 verknüpft.
		Änderungsvorschlag
		Der letzte Absatz unter Erbringung verwandter LG in der Spalte <i>Standort</i> ist hier zu streichen (" <i>Sofern Kinder und Jugendliche</i> …").
		Dafür ist in der Spalte Verfügbarkeit am Ende folgender Satz zu ergänzen:
		"Diese Alternative setzt die Vorhaltung der LG Allgemeine Kinder- und Jugendmedizin am Standort voraus."
		Hierdurch werden die Strukturanforderungen mit der Versorgung der Kinder verknüpft.
LG 4, 5, 6	Komplexe Gastroenterologie, Nephrologie und Pneumologie	Der Facharzt aus dem Gebiet der Inneren Medizin ist in der Spalte <i>Verfügbarkeit</i> genannt. Um widersprüchliche Regelungen zu vermeiden, ist die Ergänzung des Facharztes in der Spalte <i>Qualifikation</i> ebenfalls erforderlich.
		Änderungsvorschlag



		In den drei LG ist in der Spalte Qualifikation jeweils der "FA aus dem Gebiet der Inneren Medizin" am Ende zu ergänzen.
LG 5	Komplexe Nephrologie	Die LG "Komplexe Nephrologie" beinhaltet eine spezialisierte stationäre Versorgung von bisweilen schwer kranken, instabilen Patienten. Zudem werden teilweise auch Isolationsräume für Patienten mit kontagiösen Erkrankungen oder Eingriffsräume für interventionelle und operative Eingriffe benötigt. Die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung entspricht dadurch bereits in weiten Teilen einer Intensivstation. Eine zusätzliche LG Intensivstation ist somit weder räumlich noch fachlich notwendig.
		Änderungsvorschlag:
		Streichung der LG Intensivmedizin in den Mindestvoraussetzungen der am Standort zu erbringenden verwandten LG
LG 7	Komplexe Rheumatologie	In den LG 4-6 (Komplexe Gastroenterologie, Nephrologie und Pneumologie) sind ebenfalls FÄ aus dem Gebiet der Inneren Medizin als möglicher dritter FA in der Spalte <i>Verfügbarkeit</i> genannt. Dies sollte äquivalent auch für die Komplexe Rheumatologie gelten.
		Änderungsvorschlag:
		In der Spalte <i>Verfügbark</i> eit der personellen Ausstattung ist folgender Satz zu ergänzen:
		"Davon mindestens zwei FA Innere Medizin und Rheumatologie oder Orthopädie mit ZW Orthopädische Rheumatologie, dritter FA kann FA aus dem Gebiet Innere Medizin oder FA für Orthopädie und Unfallchirurgie sein".



LG 8	Stammzelltransplantation	Die Anforderungen "Sofern allogene Stammzelltransplantationen durchgeführt werden: Einzelzimmer mit eigener Schleuse und kontinuierlichem Überdruck und gefilterter Luftzufuhr" übersteigen in Teilen die Empfehlung "Anforderungen an die Infektionsprävention bei der medizinischen Versorgung von immunsupprimierten Patienten" des Robert Koch-Instituts (Bundesgesundheitsblatt 2021, 64:232–264; https://doi.org/10.1007/s00103-020-03265-x), die speziell auf Patientinnen und Patienten mit Stammzelltransplantation eingeht. Die bestehende LG-Anforderung ist insofern fachlich nicht geeignet. Gleichzeitig würden hierdurch vermeidbare Doppelvorgaben im Sinne der Entbürokratisierung aufgehoben werden.
		Änderungsvorschlag
		Streichung des Absatzes "Sofern allogene Stammzelltransplantationen durchgeführt werden: Einzelzimmer mit eigener Schleuse und kontinuierlichem Überdruck und gefilterter Luftzufuhr" in der Spalte Sachliche Ausstattung.
LG 9	Leukämie und Lymphome	Die Fallzahlen in einer LG Stammzelltransplantation liegen deutlich unter denen einer LG Leukämie und Lymphome (InEK-Browser für 2024: OPS 8-863.0 Allogene Stammzelltherapie 144 Fälle, ICD-10-GM Chronische lymphatische Leukämie B-Zell-Typ = häufigste Leukämie-Form bei Erwachsenen, ohne komplette Remission 6.104 Fälle). Stammzelltransplantationen werden nur an wenigen, in aller Regel sehr großen Krankenhäusern angeboten. Die Voraussetzung einer LG Stammzelltherapie, auch in Kooperation, würde die Erbringung einer LG Leukämie und Lymphome erheblich erschweren.
		Änderungsvorschlag:



		Streichung der LG Stammzelltransplantation als Mindestvoraussetzung in den in Kooperation zu erbringenden verwandten LG.
LG 19	Carotis operativ/interventionell	Zu den Handlungskompetenzen des FA Radiologie gehören laut Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer "Indikation, Durchführung und Befunderstellung von interventionellen/ endovaskulären, minimal-invasiven radiologischen Verfahren einschließlich vaskulärer Interventionen".
		Bei den Mindestvoraussetzungen ist daher in der Spalte <i>Qualifikation</i> der FA Radiologie zu ergänzen.
		Änderungsvorschlag
		Ergänzung des FA Radiologie in der Spalte <i>Qualifikation</i> bei den <i>Mindestvoraussetzungen</i> .
LG 20	Komplexe periphere arterielle Gefäße	Eingriffe an den Nierenarterien machen nur einen Bruchteil der in der LG adressierten Verfahren aus. Eine Vorhaltung der LG Komplexe Nephrologie ist daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
		Änderungsvorschlag
		In den Spalten der Verwandte LG ist die LG Komplexe Nephrologie sowohl bei den Mindestvoraussetzungen als auch dem Auswahlkriterium zu streichen.
LG 27	Spezielle Traumatologie	Die Leistungsgruppe "Spezielle Traumatologie" sollte vorerst ausgesetzt werden, bis die konzeptionellen Anforderungen überarbeitet sind. Beispielsweise besteht unverkennbar ein enger Zusammenhang zwischen Notfallmedizin und spezieller Traumatologie, jedoch ist die Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 Nr. 2 (NotfallSt-R) mit der kontinuierlichen Möglichkeit der perkutanen koronaren Intervention im vorliegenden



		Kontext nicht schlüssig. Die spezielle Traumatologie orientiert sich vielmehr an den Verletzungsarten-Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherungen sowie an den Vorgaben des Weißbuchs zur Versorgung Schwerverletzter. Daher ist eine Überprüfung der Ausrichtung dieser Leistungsgruppe erforderlich. Die derzeitigen Anforderungen an Sachliche Ausstattung, Strukturen und Prozessvoraussetzungen sind teils divergierend, teils redundant und verweisen an mehreren Stellen auf Strukturempfehlungen anderer Fachgesellschaften.
		Änderungsvorschlag
		Die LG Spezielle Traumatologie wird zunächst ausgesetzt.
LG 29	Thoraxchirurgie	Unter den <i>Auswahlkriterien</i> sind verwandte LG in der Spalte <i>Kooperation</i> aufgeführt, die keine medizinische Nähe zur Thoraxchirurgie aufweisen (z. B. Endoprothetik Knie und Hüfte, Bariatrische Chirurgie, Tiefe Rektumeingriffe). Auch vor dem Hintergrund aufwendiger Nachweise sollte auf solche LG verzichtet werden.
		Änderungsvorschlag
		Hinter der LG Komplexe periphere arterielle Gefäße in der Spalte <i>Kooperation</i> in den <i>Auswahlkriterien</i> sind alle weiteren Ausführungen zu streichen.
LG 35	Augenheilkunde	Die Notwendigkeit einer allgemeinchirurgischen Mitbehandlung besteht bei Augenerkrankungen in aller Regel nicht.
		Änderungsvorschlag
		Verschieben der LG Allgemeine Chirurgie aus den Verwandten LG, Spalte Kooperation unter den Mindestvoraussetzungen an die gleiche Stelle unter den Auswahlkriterien.



LG 36	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Für Krankheitsbilder der Dermatologie und Venerologie ist die Vorhaltung der LG Intensivmedizin am Standort aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, da Aufenthalte auf der Intensivstation hier in aller Regel im Voraus abschätzbar sind und intensivpflichtige Notfälle das Krankenhaus über andere Zugangswege erreichen. Die LG Intensivmedizin sollte daher in die Spalte <i>Kooperation</i> verschoben werden.
		Änderungsvorschlag
		Verschiebung der LG Intensivmedizin aus den Verwandten LG am <i>Standort</i> in die Spalte <i>Kooperation</i> .
LG 37	MKG	Die geforderte LG Intensivmedizin am <i>Standort</i> erscheint fachlich nicht sachgerecht, da hier Aufenthalte auf der Intensivstation in aller Regel im Voraus abschätzbar sind und intensivpflichtige Notfälle das Krankenhaus über andere Zugangswege erreichen. In der Spalte <i>Kooperation</i> wäre die LG Intensivmedizin für die Versorgung der Patienten ausreichend.
		Ein medizinischer Zusammenhang zwischen der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und der Endoprothetik bzw. Revision von Knie- und Hüftgelenk ist nicht herstellbar. Die Auflistung der 4 genannten Leistungsgruppen ist daher ersatzlos zu streichen.
		Änderungsvorschlag
		Die LG Intensivmedizin ist in die Spalte Kooperation zu überführen.
		In der Spalte <i>Verwandte Leistungsgruppe, Standort</i> ist in der Zeile <i>Auswahlkriterium</i> der gesamte Text nach der LG Neurochirurgie zu streichen.
LG 42, 43	Geburten, Perinataler Schwerpunkt	Die LG bedürfen einer umfassenden Prüfung und Anpassung. In LG 42 (Geburten) werden lediglich die Mütter abgebildet. Siehe hierzu auch entsprechende Hinweise des



		InEK. In der LG 43 (Perinataler Schwerpunkt) werden neben den der G-BA-RL entsprechenden Neugeborenen der Versorgungsstufe "Perinataler Schwerpunkt" auch die gesunden Neugeborenen der Versorgungsstufe "Geburtsklinik" nach G-BA-RL abgebildet. Für "Geburtskliniken" gelten andere Strukturvorgaben als für Kliniken mit "Perinatalem Schwerpunkt" gemäß den 4 Versorgungsstufen der G-BA-Richtlinie über "Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen". Demnach müssten zukünftig auch "Geburtskliniken" der Versorgungsstufe IV nach G-BA-RL (QFR-RL) die höheren Anforderungen der Versorgungsstufe III nach QFR-RL "Perinataler Schwerpunkt" erfüllen.
LG 43-45	Perinataler Schwerpunkt, Perinatalzentrum Level 1, Perinatalzentrum Level 2	Es ist zu beachten, dass ein Krankenhaus der höchsten Versorgungstufe mit der LG 44 – Perinatalzentrum Level 1 gleichermaßen Fälle behandelt, die anhand der Falldaten einer niedrigeren Versorgungsstufe entsprechend den Leistungsgruppen Perinatalzentrum Level 2/ Perinataler Schwerpunkt zugeordnet werden. Hier ist eine Anpassung erforderlich. Es ist eine Regelung zu schaffen, die Krankenhäusern mit einer LG, die einer höheren Versorgungsstufe entspricht, die Befugnis einräumt, Patienten zu versorgen, deren Behandlungsbedarf den Anforderungen einer LG einer niedrigeren Versorgungsstufe entspricht.
LG 48, 49	Kinder-Hämatologie und -Onkologie – Stammzelltrans- plantation/ Leukämie und Lymphome	In den beiden Leistungsgruppen wird "Telemedizinische Behandlung" als Auswahlkriterium benannt. Dies sind die einzigen Stellen der Anlage 1, in denen die Telemedizin als Option explizit erwähnt wird. Eine telemedizinische (Mit-)Behandlung (die je nach individuellem Patientenfall Anamnese, Diagnostik und Therapie umfassen kann) stellt jedoch grundsätzlich eine Möglichkeit der effizienten und schonenden Patientenversorgung dar. Sie sollte daher sowohl am Standort als auch im Rahmen von



		Kooperationen für andere LG jederzeit möglich sein, sofern nicht medizinische Gründe dagegensprechen. Entsprechende Vorgaben könnten beispielsweise auch in dem ebenfalls vorgeschlagenen "Allgemeinen Teil" aufgegriffen werden. Hier ist eine Anpassung erforderlich. Änderungsvorschlag Siehe Anlage 1 der DKG-Stellungnahme zum RefE KHAG
LG 50	HNO	In aller Regel besteht bei Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen aus dem HNO-Bereich keine Notwendigkeit einer unmittelbaren allgemeinchirurgischen oder allgemeininternistischen Mitbehandlung. Die (mögliche) Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung ist regelmäßig voraussehbar. Intensivpflichtige Notfälle gelangen über andere Wege in das Krankenhaus. Die LG Allgemeine Chirurgie, LG Allgemeine Innere Medizin und LG Intensivmedizin können daher auch in Kooperation erbracht werden.
		Änderungsvorschlag
		Die LG Allgemeine Chirurgie, LG Allgemeine Innere Medizin und die LG Intensivmedizin sind aus der Spalte Verwandte LG, <i>Standort</i> in die Spalte <i>Kooperation</i> zu überführen.
LG 52	Neurochirurgie	Um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren, sollten einfache, für die LG typische medizinische Ausstattungen nicht gefordert werden. Dem Beispiel des LGA folgend, können die Evozierten Potentiale analog zu EKG und Sonografie gleichermaßen gestrichen werden, ohne Gefahr zu laufen, die Patientenversorgung zu verschlechtern.
		Änderungsvorschlag
		Streichung der Evozierten Potentiale aus der Spalte Sachliche Ausstattung.



LG 53	Allgemeine Neurologie	Spezialisierte Kliniken, die sich auf die Versorgung bestimmter Patientengruppen
		fokussieren, benötigen nicht immer ein CT/ MRT (z. B. Parkinsonfachkliniken). Die
		Möglichkeit der Kooperation sollte daher für sie eröffnet werden, um Strukturvorgaben
		zu vermeiden, die nicht notwendig sind.
		Zudem hatte der LGA empfohlen, das EEG, EMG und ENG zu streichen, da es sich um
		einfache Grundleistungen handelt. Dieser Empfehlung sollte gefolgt werden.
		Änderungsvorschlag
		CT und MRT sind in der Spalte Sachliche Ausstattung um die Worte "für
		Fachkrankenhäuser mindestens in Kooperation" zu ergänzen.
		Des Weiteren sind die Leistungen EEG, EMG und ENG zu streichen.
LG 54	Stroke unit	Ursachen des Schlaganfalls sind vielfach im Fachgebiet der Inneren Medizin zu suchen.
		Erforderlich sind in der Regel diagnostische und therapeutische Maßnahmen, für die
		keine allgemein-internistische Station vor Ort notwendig ist. Eine Kooperation mit der
		LG 1 wäre daher ausreichend. Die LG 1 ist aus der Spalte Erbringung verwandter LG,
		Standort in die Spalte Erbringung verwandter LG, Kooperation zu verschieben.
		Änderungsvorschlag
		Die LG Allgemeine Innere Medizin ist von der Spalte Erbringung verwandter LG,
		Standort in die Spalte Erbringung verwandter LG, Kooperation zu verschieben.
LG 57	Palliativmedizin	Unter der Personellen Ausstattung sind in der Spalte Qualifikation zusätzlich die FA aus
		den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß MWBO zu ergänzen, da
		diese die ZW Klinische Palliativmedizin erwerben können. Da nur zwei FA mit ZW



		Palliativmedizin verfügbar sein müssen, kann der dritte FA aus der oben genannten Gruppe von FA gewählt werden. Änderungsvorschlag In der Spalte Qualifikation (Mindestvoraussetzung) ist "FA aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung" zu ergänzen.
LG 58-63	Transplantationen	In allen LG sind die aufgeführten und nachzuweisenden Transplantationsbeauftragten und die interdisziplinären Transplantkonferenzen in der Spalte <i>Sonstige Struktur- und Prozessvoraussetzungen</i> im Sinne des Bürokratieabbaus zu streichen, da sie bereits für die Krankenhäuser umfassend im § 9a Transplantationsgesetz (TPG) bzw. in den Richtlinien für die Wartelistenführung und die Organvermittlung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 TPG der BÄK geregelt sind. Doppelvorschriften zu gleichen Sachverhalten sind auch hier zu vermeiden. Änderungsvorschlag
		Streichung der Transplantationsbeauftragten und der Interdisziplinären Transplantkonferenzen in den LG.
LG 62	Nierentransplantation	Eine gleichzeitige Versorgung der Patienten durch Urologen und Viszeralchirurgen ist in der Versorgungspraxis unüblich. Vielmehr wird die Versorgung entweder durch Viszeralchirurgen oder durch Urologen geführt. Insofern werden auch nur 6 FA benötigt, entweder drei Urologen und drei FA Innere Medizin und Nephrologie, oder 3 Viszeralchirurgen und 3 FA Innere Medizin und Nephrologie.
		Änderungsvorschlag



		Die Angaben in der Spalte Personelle Ausstattung, Verfügbarkeit sind zu ersetzen durch: "Sechs FA, mindestens Rufbereitschaft: jederzeit Davon mindestens drei FA Viszeralchirurgie oder drei FA Urologie sowie jeweils drei FA Innere Medizin und Nephrologie Davon mindestens ein FA mit ZW Transplantationsmedizin"
LG 64	Intensivmedizin	In den Zeilen <i>Qualitätsanforderungen komplex und hochkomplex</i> , Spalte <i>Sachliche Ausstattung</i> wird die Verfügbarkeit bestimmter diagnostischer Verfahren an ein fixes Zeitintervall von " <i>täglich acht Stunden im Zeitraum von 6 Uhr bis 18 Uhr</i> " geknüpft. Dies gilt für die Flexible Bronchoskopie, Ultraschallverfahren und die TEE. Der LGA hatte sich bereits für die LG 1 Allgemeine Innere Medizin darauf verständigt, eine solche Zeitangabe auf die Worte " <i>täglich acht Stunden</i> " zu begrenzen. Fixe Zeitintervalle schränken Krankenhäuser in ihrer Verantwortung und Flexibilität unnötig ein. Eine Angleichung an die Formulierung in der LG 1 erscheint somit sachgerecht. Ansonsten würde die Frage aufgeworfen werden, warum für den gleichen Sachverhalt unterschiedliche Vorgaben in der Anlage 1 stehen.
		Änderungsvorschlag
		Änderung der Vorgaben "täglich acht Stunden im Zeitraum von 6 Uhr bis 18.00 Uhr" in den Zeilen Qualitätsanforderungen komplex und hochkomplex in der Spalte Sachliche Ausstattung in "täglich acht Stunden".